

# Sachspende

Häufig werden Existenzgründer von gemeinnützigen Vereinen oder mildtätigen Organisationen gebeten für einen guten Zweck eine Spende zu leisten. Dabei wird in den meisten Fällen ein Gegenstand oder eine Ware aus dem Unternehmen entnommen und großzügig als Sponsor überlassen. Der Spender profitiert in den meisten Fällen durch die Steigerung seines Firmenimages. Zu dem kann man auf diese Weise einfach ausgediente Anlagegegenstände oder Ladenhüter loswerden und damit anderen Menschen oder Vereinigungen noch eine Freude bereiten.

## Steuerliche Sicht:

In jedem Fall handelt es sich um eine Entnahme einer Ware oder eines Gegenstandes aus dem Anlagevermögen des Unternehmens. Diese Entnahme muss zunächst buchhalterisch erfasst werden, was in der Regel mit dem Ausbuchen des Restbuchwertes geschieht.

Eine Sachspende führt daher stets zu einer Einnahmenerhöhung und kann wie ein fiktiver Umsatz gesehen werden. Allerdings erhält der Unternehmer für diesen Umsatz keinerlei Gegenleistung in Form von Geld.

Da der Unternehmer durch seine mildtätige Gabe keine steuerlichen Nachteile erleiden soll, kann er die Spende gleichzeitig in Form einer Sonderausgabe in seiner privaten Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend machen. Dazu muss er allerdings von der Körperschaft (zum Beispiel dem Verein) eine gültige und ordnungsgemäße Spendenbescheinigung erhalten. Durch den Ansatz dieser Sachspende wird die zuvor erzielte Einnahmenerhöhung durch einen Einkommensteuerspareffekt ausgeglichen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Unternehmer auch einen entsprechenden Gewinn in seiner Einkommensteuererklärung ausweist, welcher zu einer Einkommensteuerentlastung führen könnte.

**Mit welchem Wert wird die Sachspende buchhalterisch angesetzt?**

Die Ware wird zum sogenannten Buchwert entnommen. Nicht wie sehr oft angenommen zum Warenverkaufswert. Dieser Vorgang wird auch als Buchwertprivileg bezeichnet.

## Behandlung der Sachspende in der Umsatzsteuer

Der durch die Entnahme hervorgerufene fiktive Umsatz muss bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen selbstverständlich auch dieser unterworfen werden, so dass eine Sachspende zu einer Umsatzsteuerzahllast führt. Der Unternehmer muss also dem Finanzamt gegenüber einen Umsatz erklären, den er eigentlich nicht hatte. Dahingehend stellt die Sachspende vorläufig einen steuerlichen Nachteil dar.

### Welcher Wert ist für die Umsatzsteuer ausschlaggebend?

Zur **Berechnung der Umsatzsteuer** muss eine sogenannte Bemessungsgrundlage vorhanden sein. Für die Umsatzsteuer wird im Fall einer Sachspende der Einkaufspreis der Ware (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG) als Basis gesehen. Werden Gegenstände aus dem Anlagevermögen entnommen, **ist der Teilwert als Bemessungsgrundlage anzusetzen**. Dieser entspricht im Wesentlichen dem **Zeitwert des Wirtschaftsgutes, also dem der momentan am Markt für dieses Wirtschaftsgut bezahlt** würde.

### Beispiel:

Der Unternehmer spendet eine ausgedienten PC mit Drucker, Software und Monitor an einen Verein. Der PC steht mit einem Euro in den Büchern des Unternehmers, er ist also vollständig abgeschrieben. Am Markt würde dieses PC-System noch gute 300 EUR einbringen. Der Unternehmer muss also 48 EUR Umsatzsteuer (16% von 300 EUR) an das Finanzamt bezahlen. Der PC mit seinen Komponenten wird mit insgesamt 49 EUR (1 EUR Buchwert zzgl. **48 EUR Umsatzsteuer**) ausgebucht. Somit hat der Unternehmer einen **Erlös von 1 EUR** zu verzeichnen, welcher seinen Gewinn erhöht. **Eine Spendenbescheinigung erhält er in Höhe von 49 EUR**, wodurch sein zu versteuerndes Einkommen gemindert wird und eine Einkommensteuersparnis in Abhängigkeit seines persönlichen Steuersatzes zu verzeichnen ist.

### Fazit:

Der Unternehmer zahlt effektiv 48 EUR Umsatzsteuer an das Finanzamt. Sein PC- System läuft künftig in den Räumen des Vereins und seine persönliche Einkommensteuer mindert sich nur, wenn er aufgrund seines vorhandenen Gewinns überhaupt Einkommensteuern zahlen muss, er also mit seinem zu versteuernden Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt.

## FOLGENDE

## DEFINITIONEN SIND MEIST BEKANT UND LEDIGLICH ALLGEMEIN ALS ERGÄNZUNG ZU SEHEN

### Ware

Als Ware wird ein jeglicher Handelsgegenstand bezeichnet, der ohne Veränderung seiner Substanz zum Kauf angeboten wird. Die Gesamtheit der angebotenen Waren bildet das Warensortiment. In dieser Struktur werden Waren auch als Artikel bezeichnet, die damit eine Unterkategorie des Sortiments bilden. Die Übernahme eines Gegenstandes von Erzeugern, Herstellern oder von anderen Verkäufern als Angebot in den Handel wird schon durch die Wortherkunft aus dem Mittelhochdeutschen, wo die Ware „etwas in Verwahrung geben“ bedeutet, angezeigt.

### Unternehmen

Als Unternehmen werden in der Marktwirtschaft bestehende **Wirtschaftseinheiten** bezeichnet, die **wirtschaftliche Zwecke** verfolgen, indem sie **Dienstleistungen oder Waren** für den Markt anbieten. Träger dieser Wirtschaftseinheit kann entweder eine natürliche oder eine juristische Person sein. In der Betriebswirtschaftslehre ist ein Unternehmen durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Privateigentum, Streben nach Gewinn, Selbstbestimmung.

Ein Unternehmen kann aus einem oder mehreren Betrieben bestehen. Unternehmen können verschiedenen Rechtsformen haben, z. B. Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften u. a.

### Entnahme

Als Entnahmen werden nach § 4 I EStG alle Wirtschaftsgüter bezeichnet, die der Steuerpflichtige dem Unternehmen für sich, seinen Haushalt oder zu anderem Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat. Zu den Entnahmen zählen Sachentnahmen ebenso wie die Entnahmen von Nutzungen oder Leistungen. Bei der Gewinnermittlung des Unternehmens sind die Entnahmen nicht wie die Betriebsausgaben gewinnmindernd zu berücksichtigen. Anders ist das bei bilanzierenden Unternehmen. Entnahmen werden auch als Privatentnahmen bezeichnet.

## Anlagevermögen

Das Anlagevermögen gehört zum Vermögen einer Unternehmung. Dieser Teil des Vermögens wird allerdings nicht verbraucht sondern dient der Nutzung über einen längeren Zeitraum.

Es gliedert sich in drei Unterpositionen:

- immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Firmenwert, geleistete Anzahlungen)
- Sachanlagen (z.B. Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Maschinen, andere Betriebs- und Geschäftsausstattungen)
- Finanzanlagen (z.B. Beteiligungen oder im Bestand des Unternehmens befindliche Wertpapiere, langfristigen Darlehensforderungen).

Das Anlagevermögen gliedert sich in Ausrüstungsvermögen (Maschinen, maschinelle Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung) und Bauten. Es kann sich um materielles oder immaterielles Anlagevermögen handeln. Das Anlagevermögen wird im Betrieb genutzt und z.T. verbraucht (Abschreibung und/oder Wertberichtigung).

Hinsichtlich der Bewertung ist zu unterscheiden zwischen abnutzbarem

Anlagevermögen und nicht abnutzbarem Anlagevermögen. Als abnutzbare Wirtschaftsgüter kommen insbesondere in Betracht Gebäude, technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Als nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter kommen insbesondere in Betracht Grund und Boden, Beteiligungen und andere Finanzanlagen wie Anteile an Kapitalgesellschaften, Anteile an Personengesellschaften, Geldforderungen, Wertpapiere, und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter wie z.B. das Brennrecht oder auch Marken.

Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

Das Anlagevermögen ist wie die Anlageinvestitionen abgegrenzt. Es wird brutto (Bruttoanlagevermögen) und netto (Nettoanlagevermögen) dargestellt.

## Restbuchwert

Im Sinne von Zeitwert ermittelt sich der Restbuchwert aus den Anschaffungskosten abzüglich der bisher zum Ansatz gebrachten Abschreibungen für das entsprechende Wirtschaftsgut. Beispiel: Eine Maschine wird zum Neupreis von 100.000 EUR im Jahr 00 erworben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Maschine beträgt 10 Jahren. Die jährliche lineare Abschreibung mindert den Gewinn in Höhe von 10.000 EUR. Am Ende des Jahres 03 hat die Maschine einen Restbuchwert von 70.000 EUR (drei Jahre entspricht einem Abschreibungsvolumen von 30.000 EUR). Mit diesem Restbuchwert wird die Maschine am Beginn des Jahres 04 wieder in der Finanzbuchhaltung

des Unternehmens auftauchen.

Der Restbuchwert ist auch ausschlaggebend für die Höhe der jährlichen degressiven Abschreibung, da sich der jährliche Abschreibungsbetrag als fester Prozentsatz vom jeweiligen Restbuchwert errechnet.

## Umsatz

Ein Unternehmen verkauft seine hergestellten Produkte und angebotenen Dienstleistungen. Die Umsatzerlöse aus dieser, für das Unternehmen gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einer bestimmten Periode, werden als Umsatz bezeichnet. Erlösschmälerungen, wie Skonto, Rabatte oder Boni müssen von der Gesamtleistung des Unternehmens abgezogen werden, sie sind kein Umsatz. Die Umsatzsteuer zählt ebenfalls regelmäßig nicht zum Umsatz. (§277 HGB)

Vereinfacht kann der Begriff Umsatz auf folgende Formel gebracht werden:

$$\text{Umsatz} = \text{Anzahl der verkauften Produkte} \times \text{dem Verkaufspreis abzgl. Erlösschmälerungen}$$

Zu den Erlösen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zählen alle:

- Erlöse aus dem Verkauf von typischen Produkten
- Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung von typischen Erzeugnissen
- Erlöse für typische Dienstleistungen

Der Umsatz wird immer auf die eigentliche Betriebsleistung des Unternehmens bezogen.

### Was zählt nicht zum Umsatz?

Nicht zum Umsatz gehören leistungsfremde Erträge, die bspw. aus dem Verkauf von Gegenständen aus dem Anlagevermögen oder aus der Vermietung nicht selbst genutzter Gebäudeteile stammen. Die eingenommenen Beträge aus diesen betriebsfremden Leistungen zählen zu den sonstigen betrieblichen Erträgen.

### Besonderheit große Kapitalgesellschaften

Große Kapitalgesellschaften haben nach §285 Nr. 4 HGB die Pflicht, ihre Umsatzerlöse im Anhang aufzugliedern. Die Gliederung soll nach Tätigkeitsbereichen und nach geografisch bestimmten Märkten vorgenommen werden. Die Pflicht zur Gliederung besteht vor allem dann, wenn sich die einzelnen Tätigkeitsbereiche oder die verschiedenen geografischen Märkte untereinander erheblich unterscheiden.

## Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage stellt im Versicherungsrecht, im Steuerrecht und anderen Rechtsgebieten die Basis zur Berechnung des Beitrags oder der Steuer dar. Auf diese technisch oder finanziell ausgerichtete Größe wird ein festgesetzter Tarif oder Satz angewandt.

### Beispiel für die Bemessungsgrundlage:

Das Einkommen bei der Krankenversicherung

Der Schadstoffausstoß und der Hubraum bei der Kfz-Steuer

Der Umsatz bei der Anwendung der Kleinunternehmerregelung

## Markt

Vergleichbar mit einem Wochen- oder Bauernmarkt kann man den volkswirtschaftlichen Markt beschreiben, als den Ort, wo sich eine Gruppe von Nachfragern oder Käufer befinden. Alle diese Menschen haben Bedürfnisse oder Wünsche, welchen Sie auf diesem Markt befriedigen können. Die Größe des Marktes ist abhängig von der Anzahl der Käufer. Auf dem Markt treffen sich dann die Nachfrage des Käufers und die Angebote der Verkäufer. Somit wird ein Preis „verhandelt“ oder bestimmt. Der „Markt“ in diesem Zusammenhang ist also aber kein realer Ort.

## Wirtschaftsgut

Der aus dem Steuerrecht stammende Begriff wird leider in den Steuergesetzen nicht eindeutig definiert. Ein Wirtschaftsgut ist allerdings mit dem handelsrechtlichen Vermögensgegenstand vergleichbar. Alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bilden das Betriebsvermögen. Das Wirtschaftsgut zeichnet sich durch eine mehrjährige Nutzung aus, es wird daher auf mindestens ein Jahr abgeschrieben, so dass die entstehenden Abschreibungen den Gewinn des Unternehmens mindern. Als finanzielle Grenze wird in der Regel die Grenze zum GWG (geringwertigen Wirtschaftsgut) angenommen. Diese liegt bei 410 EUR netto. Alle Gegenstände unterhalb dieser Grenze sind daher als GWG einzustufen, oberhalb als über mehrere Jahre abzuschreibendes Wirtschaftsgut. Die Untergrenze zum Wirtschaftsgut liegt bei 60 EUR netto (EStR 31 Abs. 3). Beispiele für Wirtschaftsgüter:  
Pkw, Lkw, PC, Maschinen, Werkzeuge.

## Umsatz und Gewinn

Ein wertmäßig hoher Umsatz ist nicht mit dem Gewinn eines Unternehmens gleichzusetzen. Den erzielten Umsatzerlösen stehen die Kosten des Wareneinsatzes, der Produktion und des Absatzes gegenüber. Erst nach dem Abzug dieser Kosten kann der Gewinn ermittelt werden.

## Umsatz und Absatz

Der Begriff Umsatz wird in Unternehmen häufig als Synonym für Absatz gebraucht. Der Absatz im Monat Januar betrug 5.000 Stück. Erst mit dem Verkaufspreis von 50 Euro pro Stück ermittelt sich der Umsatz von 250.000 Euro.

Im Zusammenhang mit dem Umsatz, sollte der Unternehmer den Deckungsbeitrag beachten.

## Sonderausgabe

Der Begriff stammt aus dem Einkommensteuerrecht und bezeichnet diejenigen privaten Ausgaben des Steuerpflichtigen, welche weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben sind. Sonderausgaben wurden vom Gesetzgeber zum Abzug bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten zugelassen. Sonderausgaben sind daher besondere private Ausgaben des Steuerpflichtigen. Zu den Sonderausgaben zählen beispielsweise alle Vorsorgeaufwendungen, wie die Beiträge des Steuerpflichtigen zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Sozialversicherung, Pflegeversicherung, Lebensversicherung und anderen Vorsorgeversicherungen. Aber auch Spenden, Unterhaltsleistungen, Ausbildungskosten, Steuerberatungskosten, Kirchensteuer und Renten sowie dauernde Lasten zählen zu den Sonderausgaben. Sonderausgaben können je nach Typ entweder beschränkt oder unbeschränkt abzugsfähig sein.

## Zahllast

Die Zahllast ist prinzipiell ein Geldbetrag, der zu einer bestimmten Zeit auf ein bestimmtes Konto zu zahlen ist. Sehr häufig wird der Begriff der Zahllast in Verbindung mit der an das Finanzamt zu entrichtenden Umsatzsteuerschuld verwendet. Dabei stellt die Zahllast den Saldo zwischen der zu zahlenden Umsatzsteuerschuld und der vom Finanzamt zu erstattenden Vorsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer dar.

**Beispiel:**

Der Unternehmer muss für den Voranmeldungszeitraum März insgesamt 123 EUR Umsatzsteuer zahlen. Gleichzeitig darf er aber 89 EUR Vorsteuer aus seinen erhaltenen Eingangsrechnungen zum Ansatz bringen. Somit ermittelt sich eine Zahllast in Höhe von 34 EUR. Der Unternehmer muss also noch 34 EUR in Form der Umsatzsteuervorauszahlung an das Finanzamt zahlen. Dieser Betrag wird durch die abzugebende Umsatzsteuervoranmeldung ermittelt.



# Sachspenden aus dem Betriebsvermögen kosten Umsatzsteuer



Gebrauchte Computer eignen sich gut als

Sachspende. Für die Spendenbescheinigung muss aber die Umsatzsteuer richtig berechnet werden.

*Bild: Haufe Online Redaktion*

**Unternehmen können auch mit Sachspenden Gutes tun. Aber damit der Fiskus solche Zuwendungen steuerlich anerkennt, müssen einige Regeln beachtet werden. Im Fokus dabei: die Umsatzsteuer.**

Sachspenden können wie normale Spenden steuerlich nur dann geltend gemacht werden, wenn der Spender eine Spendenbescheinigung erhält. Sie muss nicht nur genaue Angaben enthalten, welchen Gegenstand er zugewendet hat, sondern auch weitere Daten wie Alter, Zustand und historischer Kaufpreis.

## **Entnahme aus dem Betriebsvermögen**

Unternehmer und Freiberufler können auch Gegenstände aus ihrem Betriebsvermögen spenden, zum Beispiel einen Computer. Der Gegenstand muss dabei aus dem Betriebsvermögen entnommen werden. Die Entnahme erfolgt meistens zum Teilwert (tatsächlicher Wert). Aber wahlweise kann auch der Buchwert angesetzt werden, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 EStG).

Ist das Wirtschaftsgut abgeschrieben, beträgt der Wert der Entnahme ein Euro, wenn ein Erinnerungswert in dieser Höhe ausgewiesen ist. Ist kein Erinnerungswert ausgewiesen, beträgt der Wert der Entnahme null Euro. Die Entnahme unterliegt allerdings der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind die Wiederbeschaffungskosten im Zeitpunkt der Entnahme (§ 10 Abs. 4 UStG). Das heißt, es ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer bei einem Verkauf zum Zeitpunkt der Entnahme erzielen könnte.

## **Praxisbeispiel: So wird die Umsatzsteuer richtig berechnet**

Ein Unternehmer spendet einen Computer an eine begünstigte Einrichtung. Der Computer ist bis auf einen Erinnerungswert von einem Euro abgeschrieben. Der abgeschriebene Computer hat aber noch einen Wert von 100 Euro. Da er den Computer unmittelbar nach der Entnahme spendet, setzt er den Buchwert von einem Euro als Entnahmewert an. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer wird aber der Verkaufswert zum Zeitpunkt der Entnahme hinzugezogen, also 100 Euro mal 19 Prozent = 19 Euro. Die Spende ist dann mit dem Entnahmewert zuzüglich

der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer anzusetzen (R 10b.1 Abs. 1 Satz 4 EStR). Das heißt: Im Beispielsfall darf die Spendenbescheinigung auf einen Betrag von maximal 1 Euro plus 19 Euro = 20 Euro ausgestellt werden.

**Praxis-Tipp:** Unternehmer, die Sachwerte aus dem Betriebsvermögen spenden, müssen also auf jeden Fall die Umsatzsteuer berücksichtigen, wenn das Wirtschaftsgut ursprünglich mit Vorsteuerabzug erworben wurde. Bei einer Entnahme zum Buchwert darf die Spende den Entnahmewert (zuzüglich der angefallenen Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Nur dieser Wert darf bei den Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ob eine Sachspende überhaupt sinnvoll ist, muss man im jeweiligen Einzelfall entscheiden.

Anders ist es bei Sachspenden aus dem Privatvermögen: Hier ist immer der Marktwert des gespendeten Wirtschaftsguts für die Spendenbescheinigung maßgebend (§ 10b Abs. 3 Satz 3 EStG). Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die Verwendung der Sachwerte ist nicht zu versteuern. Ausnahme: Es handelt sich um ein Spekulationsgeschäft gem. § 23 EStG oder um den Verkauf einer Beteiligung im Sinne des § 17 EStG.

Haufe Online Redaktion

# Sachspenden – Steuerliche Behandlung

---

Das BMF hat sich zur Behandlung von Sachspenden geäußert (4.5.11, IV C 4 – S 2223/07/0018 :004). Dabei ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden:

1. Betriebsvermögen: Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, ist die Sachspende mit dem Entnahmewert zuzüglich Umsatzsteuer anzusetzen (R 10b.1 Abs. 1 S. 4 EStR). Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. In diesen Fällen braucht der Empfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen. Ebenso sind keine Angaben über die Unterlagen erforderlich, die zur Wertermittlung gedient haben. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (Buchwertprivileg § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 und 5 EStG). Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Betrag darf in diesem Fall den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.

2. Privatvermögen: Hier ist ebenfalls der gemeine Wert des Wirtschaftsguts maßgebend. Dieser Grundsatz gilt immer dann, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Abs. 3 S. 3 EStG). Steuerpflichtig sind insbesondere die Zuwendung einer mindestens 1 %igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als 10 Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und eines anderen Wirtschaftsguts mit einer Haltedauer innerhalb der Spekulationsfrist (z.B. Kunstsammlung, Goldmünzen, § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

In diesem Fall sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Der Empfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Werts herangezogen hat. In Betracht kommt z.B. ein Gutachten über den aktuellen Wert oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer AfA. Diese Unterlagen hat der Empfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

## Sachspenden sind steuerlich komplizierter

**Soziale Einrichtungen und Vereine sind auf Spenden angewiesen. Besonders Sachspenden von Unternehmen und Selbstständigen - zum Beispiel PCs, ausrangierte Firmenwagen - sind gern gesehen. Doch leider werden Sachspenden steuerlich nicht genauso behandelt, wie Geldspenden.**

### **Sachspenden steuerlich komplizierter als Geldspenden**

Sie müssen bei Sachspenden einige Regeln beachten, damit Ihr Unternehmen nicht unnötig mit Steuern belastet wird.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG können Sie ein Wirtschaftsgut entnehmen und den Restwert (Buchwert) als Spende steuerlich geltend machen, wenn Sie es unmittelbar danach einer gemeinnützigen Einrichtung spenden.

### **Sachspenden sind umsatzsteuerpflichtig**

Oft wird aber nicht beachtet, dass eine Sachspenden-Entnahme bei einem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen gleichzeitig zu einem steuerpflichtigen Umsatz führt.

**Voraussetzung:** Sie haben, als Sie den Gegenstand, den Sie jetzt spenden wollen, angeschafft haben, dafür die Vorsteuer - voll oder teilweise - geltend gemacht.

### **Umsatzsteuer berechnet sich nach dem Einkaufspreis**

Das Fatale daran: Die auf die Sachspenden fällige Umsatzsteuer bestimmt sich nicht etwa nach dem Buchwert (also dem Restwert), sondern nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für das Wirtschaftsgut.

Gibt es keinen Einkaufspreis (z.B. bei im Unternehmen selbst produzierten Gegenständen, die jetzt gespendet werden), werden die Selbstkosten angesetzt.

Die Umsatzsteuer auf die "Eigenverbrauchslieferung" aber führt zu einer nicht abziehbaren Betriebsausgabe.

**Das heißt:** Die Umsatzsteuer müsste in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung als Gewinn angesetzt werden. Sie können sie allerdings Spenden erhöhend berücksichtigen.

Die Sachspende ist bei Vorlage der Spendenbescheinigung im Rahmen der Höchstbeträge bei der Einkommenssteuer und der Gewerbesteuer abziehbar.

### **Praxis-Tipp zu Sachspenden**

Aufgrund der fälligen Umsatzsteuer sind Sachspenden steuerlich manchmal die schlechtere Wahl. Wenn Sie einem Verein oder einer sozialen Einrichtung etwas Gutes tun wollen, spenden

Sie besser einen entsprechenden Geldbetrag. Oder verschenken abgeschriebene Gegenstände ohne Spendenquittung.